OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000814/6/BL**

Datum: **Linz, 17. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch Anwälte B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 02.09.2025, GZ: BHKI/925090014149/25, wegen Übertretung des Tiergesundheitsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. **Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 200 Euro herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Tatvorwurf des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses wie folgt zu lauten hat:**

„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ des Herkunftsbetriebes C__, FN aaa zu verantworten, dass ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung tierische Erzeugnisse, nämlich Bruteier in einer Anzahl von 48.000 Stück, aus dem Herkunftsbetrieb im ‚freien Inland' in den Bestimmungsbetrieb D__ in E-Straße, verbracht wurden, obwohl sich zum Tatzeitpunkt der Bestimmungsbetrieb in einer Überwachungszone gemäß § 2 lit B sublit a der Verordnung zur Festlegung einer Sperrzone zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza, GZ: 2024-0.802.933, befand. Sohin wurde mangels Erteilung einer Ausnahmeregelung gegen die Bestimmungen der Art 42, 43 und 47 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 verstoßen."

Die verletzten Verwaltungsvorschriften lauten wie folgt und werden ersetzt: „§ 69 Abs 1 Z 10 Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 53/2024 iVm Art 42, 43 und 47 Delegierte Verordnung (EU)

2020/687" und die Strafsanktionsnorm lautet wie folgt und wird ebenfalls ersetzt: „§ 69 Abs 1 Z 10 iVm Abs 2 Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 53/2024".

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 20 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 02.09.2025, GZ: BHKI/925090014149/25, der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 400 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden verhängt, wegen Übertretung von „§ 17 Abs 3 Z 13 Tiergesundheitsgesetz 2024 - TGG 2024, BGBl. I Nr. 53/2024 iVm § 2 lit B sublit a der Verordnung zur Festlegung einer Sperrzone zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza, GZ: 2024-0.802.933; §§ 42, 43 und 47 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687, ABl. L 174 vom 03.06.2020 idF ABl. L 100 vom 13.04.2023“ iVm der Strafsanktionsnorm „§ 69 Abs 1 Z 4 und Z 10 Tiergesundheitsgesetz 2024 -TGG 2024, BGBl. I Nr. 53/2024“.

Inhaltlich wurde dem Bf vorgeworfen, dass er es als handelsrechtlicher Geschäftsführer des Herkunftsbetriebes C__ zu verantworten habe, dass ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung tierische Erzeugnisse, nämlich
Bruteier in einer Anzahl von 48.000 Stück, aus dem Herkunftsbetrieb im "freien Inland" in den Bestimmungsbetrieb D__ in E-Straße, verbracht worden seien, obwohl sich zum Tatzeitpunkt der Bestimmungsbetrieb in einer Überwachungszone gemäß § 2 lit B sublit a der Verordnung zur Festlegung einer Sperrzone zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza, GZ: 2024-0.802.933, befunden habe. Somit habe der Bf mangels Erteilung einer Ausnahmeregelung gemäß §§ 42, 43 und 47 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 entgegen dem Verbot von Verbringungen in eine Überwachungszone gehandelt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 29.09.2025.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundliegendem Verwaltungsstrafakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 09.10.2025 vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, die Beschwerde und das Firmenbuch sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.02.2026 im Zuge deren der Bf einvernommen wurde.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ und Prokurist der F__. Die G__ ist zu 100% Eigentümerin der F__ und zu 95% Eigentümerin der C__.

Am 15.11.2024 stellte die F__ im Auftrag der D__, eines Partnerbetriebs der F__, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 28 iVm Artikel 31 bzw Artikel 43 iVm Artikel 47 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zum Verbringen von 48.000 Bruteiern aus dem „freien Inland" in die Überwachungszone. Herkunftsbetrieb der Bruteier war die C__, die auch als Transporteur fungierte. Empfangsbetrieb war die D__. Als Versandbeginn (Verladebeginn) wurde der 18.11.2024 um 06:00 Uhr beantragt. Das verwendete Antragsformular der Bezirkshauptmannschaft Amstetten beinhaltet den Hinweis, dass der Antrag mindestens 96 Stunden vor dem Versand zu stellen ist.
Es erfolgte keine Rückmeldung zu diesem Antrag seitens der Bezirkshauptmannschaft Amstetten.
Am 21.11.2024 wurden die Eier tatsächlich verbracht, eine Genehmigung lag nicht vor.
Der Bestimmungsbetrieb, die D__, lag entsprechend der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 05.11.2024 zur Festlegung einer Sperrzone zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza, GZ: 2024-0.802.933, in diesem Zeitraum in einer Überwachungszone.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, dem Firmenbuch und den Ausführungen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Tiergesundheitsgesetzes – TGG, BGBl. I Nr. 53/2024, lauten wie folgt:

„**Besondere Straftatbestände**

§ 69.
(1) Wer […]
10. den Vorschriften des Teils III Titel II AHL sowie den Vorschriften der darauf basierenden delegierten und Durchführungsrechtsakten oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt
[…]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 4 360 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.
(2) Wer die in Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen aus Fahrlässigkeit begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zehn Tagen zu bestrafen."

Die maßgeblichen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen – Delegierte Verordnung, ABl L 174 vom 03.06.2020, idF vom 03.05.2023 lauten wie folgt:

„Artikel 42

Verbote in Bezug auf Tiere, Erzeugnisse und sonstige Materialien betreffende Tätigkeiten, einschließlich Verbringungen innerhalb oder aus der bzw. in die Überwachungszone

Die zuständige Behörde wendet im Einklang mit Artikel 27 Verbote, Ausnahmen und Ausnahmeregelungen für Tätigkeiten an, einschließlich Verbringungen aus der bzw. in die Überwachungszone, die Tiere gelisteter Arten und Erzeugnisse davon sowie sonstige Materialien betreffen.

Artikel 43

Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen von den in Artikel 42 vorgesehenen Verboten

(1) Abweichend von Artikel 42 kann die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren und Erzeugnissen nur in den von den Artikeln 44 bis 52 erfassten Fällen unter den in diesen Artikeln genannten besonderen Bedingungen sowie den allgemeinen Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 7 des vorliegenden Artikels genehmigen.
Vor Erteilung der Genehmigung bewertet die zuständige Behörde die mit dieser Genehmigung verbundenen Risiken. Die Bewertung muss ergeben, dass das Risiko einer Ausbreitung der Seuche der Kategorie A vernachlässigbar ist.
[…]
(7) Erteilt die zuständige Behörde Genehmigungen gemäß Absatz 1, stellt sie sicher, dass ab dem Zeitpunkt des Verladens, während jeglicher Beförderung und bis zur Entladung im benannten Bestimmungsbetrieb zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß ihren Anweisungen angewendet werden.

Artikel 47

Besondere Bedingungen für die Genehmigung bestimmter Verbringungen von Bruteiern in Betriebe bzw. aus Betrieben in der Überwachungszone

(1) Die zuständige Behörde kann Verbringungen von Bruteiern aus einem Betrieb im selben Mitgliedstaat genehmigen:
[..]
b) in einen Betrieb in der Überwachungszone, in dem inhouse bebrütet
wird.
[…]"

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Festlegung einer Sperrzone

zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza vom 05.11.2024, GZ: 2024-0.802.933, lauten wie folgt:

„Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, sowie Art. 21 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wird verordnet:

[…]
§ 2. (1) Die Überwachungszone gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchstabe a der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza umfasst folgende Gebiete:
[…]
B. In Niederösterreich:
a. im Bezirk Amstetten:
Jene Teile der Gemeinden Amstetten, Allhartsberg, Ardagger, Aschbach-Markt, Biberbach, Ertl, Haag, Neuhofen an der Ybbs, Oed-Oehling, Seitenstetten, Sonntagberg, St. Peter an der Au, Strengberg, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz, Zeillern innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 12,76 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,73 sind.
[…]"

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

III.2.1. **Objektive Tatseite**:

Aus Art 47 der Delegierten Verordnung geht hervor, dass eine Verbringung von Bruteiern aus einem Betrieb im selben Mitgliedstaat in einen Betrieb in der Überwachungszone, in dem inhouse bebrütet wird, genehmigt werden kann.
Gemäß Artikel 42 der Delegierten Verordnung bewertet die zuständige Behörde vor Erteilung der Genehmigung die mit dieser Genehmigung verbundenen Risiken. Aus der Delegierten Verordnung ergibt sich sohin zwingend, dass eine Verbringung von Bruteiern in eine Überwachungszone der Genehmigung bedarf und die Behörde vor Erteilung dieser Genehmigung eine Risikobewertung durchzuführen hat. Auch wenn dem Antragsformular zu entnehmen ist, dass ein Antrag mindestens 96 Stunden vor der beantragten Verbringung einzubringen ist (wofür keine gesetzliche Grundlage ersichtlich ist), folgt daraus nicht, dass nach Ablauf dieser Zeitspanne jedenfalls die Verbringung zulässig wäre. Vielmehr bedarf es dafür entsprechend der Delegierten Verordnung jedenfalls einer Genehmigung. Eine derartige Genehmigung lag nicht vor, die Verbringung fand dennoch statt.

Der objektive Tatbestand des § 69 Abs 1 Z 10 TGG iVm Art 42, 43 und 47 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ist daher erfüllt.

III.2.2. **Subjektive Tatseite**:

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Über den gegenständlichen Antrag wurde bis zur tatsächlichen Verbringung kein Bescheid erlassen. Dem Bf als handelsrechtlichem Geschäftsführer des Herkunftsbetriebs und Transporteurs war jedenfalls bekannt, dass weder eine Genehmigung für den beantragten noch für den tatsächlichen Verbringungstermin vorgelegen ist. Statt einen neuen Antrag zu stellen oder zumindest mit der zuständigen Behörde Kontakt hinsichtlich eines neuen Termins aufzunehmen, zu dem die zwingend erforderliche behördliche Risikobewertung durchgeführt und daraufhin die Genehmigung allenfalls erteilt werden kann, wurde die Verbringung eigenständig ohne Genehmigung wenige Tage nach dem ursprünglich beantragten Termin durchgeführt. Dem Bf war bekannt, dass eine Genehmigung samt vorangegangener Risikobewertung für die Verbringung erforderlich war, zumindest kam ihm als handelsrechtlichem Geschäftsführer des Herkunftsbetriebs und Transporteurs eine erhöhte Sorgfaltspflicht zu, die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften – insbesondere angesichts der ihm bekannten Überwachungszone, in die die Bruteier verbracht wurden – sicherzustellen. Dass seitens des Transporteurs sämtliche ihn überdies treffenden Pflichten eingehalten wurden, entbindet nicht von der Genehmigungspflicht.
Es liegt daher jedenfalls fahrlässiges Handeln vor, das dem Bf als handelsrechtlichem Geschäftsführer des Herkunftsbetriebs und Transporteurs gemäß § 9 Abs 1 VStG zuzurechnen ist. Es ist sohin auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

III.2.3. **Kein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG**:

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Die Nichteinholung einer Genehmigung für die Verbringung von Bruteiern in eine Überwachungszone ist aber gerade ein typischer Fall eines nach den Bestimmungen des § 69 Abs 1 Z 10 TGG iVm Artikel 42, 43 und 47 der Delegierten Verordnung verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG nicht gänzlich abgesehen werden kann.

III.2.4. **Strafbemessung**:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde wertete die bisherige Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd. Für fahrlässiges Verhalten – von dem auch die belangte Behörde ausgegangen ist – sieht § 69 Abs 2 TGG eine Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zehn Tagen vor. Die belangte Behörde verhängte trotz des Vorliegens eines Strafmilderungsgrundes eine Strafe iHv mehr als 28% der vorgesehenen Höchststrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe setzte die belangte Behörde mit vier Stunden jedoch sehr niedrig an.
Die Höhe der verhängten Geldstrafe erscheint angesichts der Unbescholtenheit des Bf und des Fehlens von Straferschwerungsgründen zu hoch. Aufgrund der hohen Anzahl der verbrachten Bruteier erscheint die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe tat- und schuldangemessen. Angesichts der auch in Relation zur nunmehr herabgesetzten Geldstrafe sehr niedrigen Ersatzfreiheitsstrafe war eine weitere Reduktion der Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr angebracht. Eine Erhöhung der

Ersatzfreiheitsstrafe in Relation zur verhängten Geldstrafe kommt aufgrund des Verschlechterungsverbots gemäß § 42 VwGVG nicht in Betracht.

III.2.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG war dem Bf bei diesem Ergebnis kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend zu reduzieren.

III.2.6. **Spruchänderungen**:

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses war dahingehend zu konkretisieren, dass die Anführung des § 69 Abs 1 Z 4 iVm § 17 Abs 3 Z 13 TGG zu entfallen hatte. Die im gegenständlichen Verfahren relevanten Ge- und Verbote ergeben sich aus der unmittelbar anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Durch die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Festlegung einer Sperrzone zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza vom 05.11.2024, GZ: 2024-0.802.933, wurden lediglich Gebiete, aber keine Ge- oder Verbote festgelegt, weshalb sich das dem Bf im Spruch vorgeworfene Fehlverhalten aus der Delegierten Verordnung iVm der damit korrespondierenden Bestimmung des § 69 Abs 1 Z 10 TGG ergibt. Eine Einschränkung des Tatvorwurfs geht mit dieser Konkretisierung aber nicht einher, da der vorgeworfene Sachverhalt unverändert bleibt, weshalb darauf auch in der Strafbemessung nicht einzugehen war.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Es liegt aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw.

einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang